



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 14. August 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-48.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-44.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-66.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Höchststudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen.....	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	8
§ 36 Inkrafttreten.....	9

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften bestellt auf Vorschlag des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der im Fach tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

§ 31

Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziele des Studiums sind die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches zu überblicken und die grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen und die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Masterstudiums absolvieren zu können. ³Der Bachelorabschluss im Studiengang Psychologie qualifiziert für psychologische Routinetätigkeiten, die in der Regel unter der Verantwortung eines Diplom–Psychologen oder einer Diplom–Psychologin bzw. des Inhabers oder der Inhaberin eines M.Sc. in Psychologie stehen.

§ 33

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Science“ sind Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Der Studiengang beinhaltet Basismodule, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, ein Modul Versuchspersonenstunden, ein Modul Orientierungspraktikum, ein Modul berufsqualifizierendes Praktikum und das Modul Bachelorarbeit.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) Alle Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden.

(2) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie sind folgende Pflichtmodule zu erbringen:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung	ECTS
Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ethischen Grundlagen	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Statistik I und Forschungsmethoden	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Statistik II	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	Klausur oder mündliche Prüfung	6

Biologische Psychologie und medizinische Grundlagen 1	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Persönlichkeitspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie I	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Allgemeine Psychologie II	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Entwicklungspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Sozialpsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Empiriepraktikum	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	jeweils unbenotet: Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit Hausarbeit (Projektarbeit)	8
Psychologische Diagnostik: Grundlagen	Zum Modul: Statistik I und Forschungsmethoden	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Pädagogische Psychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Arbeits- und Organisationspsychologie	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Gesundheitspsychologie und medizinische Grundlagen 2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Klinische Psychologie 1: Störungslehre	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	6
Klinische Psychologie 2: Psychotherapeutische Verfahren	keine	Klausur oder mündliche Prüfung	9
Psychologische Diagnostik: Vertiefung	keine	Referat mit Hausarbeit (Projektarbeit) oder Referat	6
Versuchspersonenstunden	Keine	unbenotet	1

Bachelorarbeit	Empiriepraktikum (Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit)	Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Monate)	12
----------------	---	--	----

²Zu absolvieren sind ferner zwei berufsqualifizierende Praktikumsmodule, die nach Wahl der oder des Studierenden in Einrichtungen der psychosozialen Gesundheitsversorgung

Klinisches Orientierungspraktikum	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet – zu einem Praktikum über 4 Wochen in einer Einrichtung der psychosozialen /psychotherapeutischen Versorgung unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	6
Klinisches Berufsqualifizierendes Praktikum 1	Absolviertes Orientierungs- praktikum oder klinisches Orientierungs- praktikum sowie Nachweis von Modulen im Umfang von 60 ECTS	Praktikumsbericht (unbenotet - zu einem Praktikum über 6 Wochen in einer Einrichtung der psychosozialen /psychotherapeutischen Versorgung unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	9

oder in einem anderen Berufsfeld der Psychologie erbracht werden:

Orientierungspraktikum	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet – zu einem Praktikum über 4 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	6
------------------------	-------	---	---

Berufsqualifizierendes Praktikum 1	Absolviertes Orientierungs- praktikum sowie Nachweis von Modulen im Umfang von 60 ECTS	Praktikumsbericht (unbenotet - zu einem Praktikum über 6 Wochen in einem Berufsfeld der Psychologie unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen)	9
---------------------------------------	---	---	---

³Bei den Lehrveranstaltungen folgender Module besteht Anwesenheitspflicht; die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird für das Bestehen der Module vorausgesetzt:

- Klinische Psychologie 2: Psychotherapeutische Verfahren,
- Biologische Psychologie und medizinische Grundlagen 1,
- Gesundheitspsychologie und medizinische Grundlagen 2,
- Psychologische Diagnostik: Grundlagen,
- Psychologische Diagnostik: Vertiefung,
- Empiriepraktikum.

(3) ¹In Ergänzung der Pflichtmodule sind zwei Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	ECTS
Angewandte Entwicklungspsychologie	keine	6
Schulpsychologie und Beratung	keine	6
Angewandte Persönlichkeitspsychologie	keine	6
Angewandte Sozialpsychologie	keine	6
Angewandte Statistik	keine	6
Methoden in der Anwendung	keine	6
Einführung in die kognitive Neurowissenschaft	keine	6
Denken und Handeln in komplexen Situationen	keine	6
Angewandte Arbeits- und Organisationspsychologie	keine	6

Angewandte Gesundheitspsychologie	keine	6
--------------------------------------	-------	---

²In jedem Modul ist eine Modulprüfung abzulegen, die nach Maßgabe des Modulhandbuchs durch mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder Projektarbeit oder Referat oder Hausarbeit erbracht wird. ³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Wählbar ist ferner das Modul Englisch für Humanwissenschaften gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁵Entsprechende wissenschaftssprachliche Kompetenzen, die in anderen modernen Fremdsprachen nachgewiesen werden, sind anrechenbar.

(4) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen ³Eine Verpflichtung, die Wiederholungsprüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzulegen, besteht nicht. ⁴Die Regelungen, die im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit gelten, bleiben hiervon unberührt.

§ 35

Modul Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem unter Anleitung eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen.

(2) ¹Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Nachweis des Moduls Empiriepraktikum. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.

(3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate.

(6) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweibegutachtung vorzunehmen. ³Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-31.pdf>) hinsichtlich der für den Bachelorstudiengang Psychologie geltenden Regelungen vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Studien- und Fachprüfungsordnung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2019.

Bamberg, 14. August 2019

I. V.

Prof. Dr. rer. nat. Guido Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2019.